Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

— Drucksache V/2782 —

A. Bericht des Abgeordneten Ott

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 171. Sitzung am 8. Mai 1968 an den Finanzausschuß und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 23. Oktober 1968 beraten.

Zur Zeit beträgt das Verhältnis der Steuersätze von Rohkaffee zu denen für Röstkaffee und für feste Auszüge aus Kaffee 1 : 1,33 : 3,86. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Ansicht, daß die Ausbeutesätze, die der Bemessung des Steuersatzes für eingeführten, gerösteten Kaffee in Deutschland zugrunde gelegt werden, niedriger seien, als sie von inländischen Röstern erzielt würden. Das gleiche gelte für die Ausbeutesätze für Kaffee-Extrakte. Dies habe zur Folge, daß der eingeführte, bearbeitete Kaffee höher als die entsprechenden inländischen Erzeugnisse belastet werde. Diese Regelung verstoße gegen Artikel 95 des EWG-Vertrages und müsse sobald wie möglich beseitigt werden. Verhandlungen der Kommission mit den Mitgliedstaaten ergaben, daß die Steuersätze für Rohkaffee, Röstkaffee und feste Kaffeeauszüge im Verhältnis von 1 : 1,25 : 3,60 stehen sollten. Demgemäß hat die Kommission der Bundesregierung vorgeschlagen, die notwendigen Maßnahmen zu einer entsprechenden Änderung der deutschen Gesetzgebung zu ergreifen. Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf Drucksache V/2782 gefolgt.

Gleichzeitig soll das Verfahren bei der Einfuhr von kaffeehaltigen Waren zweckmäßiger als bisher geregelt werden. Außerdem soll die bisherige Vorschrift über die Steuervergütung genauer gefaßt und die bisherige umfassende Vorschrift über die Steueraufsicht auf die Fälle der Steuererstattung und -vergütung beschränkt werden. Schließlich soll die Vorschrift über die Steuervergünstigung für Kaffee, der ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, gestrichen werden, da sie ohne praktische Bedeutung geblieben ist.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich gebilligt; er schlägt jedoch einige gesetzestechnische Verbesserungen vor.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1968

Ott

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2782 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) **Ott**

Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind

   1. nicht gerösteter und gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, der Nr. 09.01 - A des Zolltarifs,
   2. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee aus Nr. 21.02 - A des Zolltarifs.

   Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Einfuhr kaffeehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist die Kaffeesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Nr. 09.01 - C des Zolltarifs,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee aus Nr. 21.02 - A des Zolltarifs,
3. Kaffeepasten aus Nr. 21.07 - G des Zolltarifs,
4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die, abgesehen vom Verpacken, eine über das bloße Mischen hinausgehende weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen Waren die Kaffeesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellt sind."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuersätze für Kaffee

Die Steuer beträgt für

1. nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 - A - I - a des Zolltarifs	3,60 DM	für 1 Kilogramm Eigengewicht,
2. nicht gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 - A - I - b des Zolltarifs	3,80 DM	für 1 Kilogramm Eigengewicht,
3. gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 - A - II - a des Zolltarifs	4,50 DM	für 1 Kilogramm Eigengewicht,

4. gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 - A - II - b des Zolltarifs	4,75 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
5. feste Auszüge aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 - A des Zolltarifs	13,— DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
6. feste Auszüge aus entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 - A des Zolltarifs	13,65 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
7. flüssige Auszüge oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 - A des Zolltarifs	13,— DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse,
8. flüssige Auszüge oder Essenzen aus entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 - A des Zolltarifs	13,65 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse,
Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften."	Trockenmasse.

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Steuersätze für eingeführte kaffeehaltige Waren

(1) Die Steuer beträgt für eingeführte Kaffeemittel der Nr. 09.01 - C des Zolltarifs und Kaffeepasten aus Nr. 21.07 - G des Zolltarifs

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm gerösteter Kaffee — nicht entkoffeiniert oder entkoffeiniert — verwendet worden sind,	5 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 - A - II - a oder b des Zolltarifs (§ 2 Nr. 3 oder 4),
2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm gerösteter Kaffee verwendet worden sind,	15 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 - A - II - a oder b des Zolltarifs (§ 2 Nr. 3 oder 4),
3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an geröstetem Kaffee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm gerösteten Kaffee weitere	10 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 - A - II - a oder b des Zolltarifs (§ 2 Nr. 3 oder 4).

(2) Für den Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten eingeführten kaffeehaltigen Waren (§ 1 a) gelten die Steuersätze des § 2."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend."

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 1 a bezeichneten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Kaffeegehalt und die Kaffeeart (§ 1 Abs. 2) anzumelden. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren, so ist der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 v. H.,
2. festen Auszügen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge von 3,68 v. H.,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 3,68 v. H.

zugrunde zu legen."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erstattung und Vergütung der Steuer

(1) Herstellern von kaffeehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Kaffeemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(2) Die Herstellung und die Ausfuhr der Waren, für die die Erstattung oder Vergütung beansprucht wird, unterliegen der Steueraufsicht."

8. § 5 wird gestrichen.

9. § 6 wird gestrichen.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 4 anzuwenden ist,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht Vorschriften entsprechend den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung zu erlassen,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kaffeesteuergesetzes in der sich durch Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen vom 14. Februar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22. Februar 1958) außer Kraft.